

## Merkblatt Früherfassung

Mit geeigneten einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen will die Invalidenversicherung eine Invalidität verhindern, vermindern oder beheben. Damit dies gelingen kann, ist es wichtig, frühzeitig mit Eingliederungsbemühungen zu beginnen. Zum Glück führen entsprechende Therapien bei den meisten gesundheitlichen Problemen zur Genesung und es besteht wieder volle Arbeitsfähigkeit. Das ist aber nicht immer der Fall. Droht eine längere Zeit andauernde Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, sollte die versicherte Person mit einer Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration und Rente Beratung und Unterstützung beantragen. Es ist für die Betroffenen oft schwierig zu erkennen, ob ein solche Anmeldung sinnvoll ist. Die Früherfassung, d.h. die Meldung an die IV-Stelle, bietet einen einfachen Weg, sich vor einer IV-Anmeldung Klarheit zu verschaffen.

### Was genau bedeutet die Früherfassung?

Mit dem Meldeformular für Erwachsene: Früherfassung informiert die betroffene Person oder andere dazu Berechtigte die IV-Stelle über ein gesundheitliches Problem, bei dem nicht klar ist, ob es die Erwerbsfähigkeit über eine längere Dauer einschränken wird. Die IV-Stelle nimmt rasch eine Prüfung vor und empfiehlt je nach Situation eine IV-Anmeldung.

### Wer ist nebst der versicherten Person dazu berechtigt, die IV-Stelle einzuschalten?

Arbeitgeber, Familienangehörige, die mit der versicherten Person einen Haushalt teilen, Sozialdienste und behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie Chiropraktiker. Ausserdem die folgenden Versicherungen: Krankentaggeldversicherung, Krankenkassen, UVG-Versicherung, Pensionskassen, Arbeitslosenversicherung (inklusive Regionale Arbeitsvermittlungszentren RAV) und Militärversicherung.

### Muss die versicherte Person dazu ihr Einverständnis geben?

Nein, das Einverständnis der versicherten Person ist nicht erforderlich, es reicht, sie zu informieren, dass eine Meldung an die IV-Stelle erfolgt.

### Muss die versicherte Person arbeitsunfähig sein, damit eine Früherfassung möglich ist?

Ja, sie muss in der Regel während mindestens 30 Tagen am Stück arbeitsunfähig gewesen sein. Es reicht aber auch, wenn in den letzten 12 Monaten wiederholt gesundheitsbedingte kürzere Absenzen zu verzeichnen waren.

### Ist es auch möglich, ohne Früherfassung direkt einen Antrag auf Leistungen zu stellen?

Ja, auf jeden Fall (siehe einleitenden Absatz). Die Früherfassung ist dann sinnvoll, wenn unklar ist, ob die gesundheitlichen Probleme die Erwerbsfähigkeit längerfristig in Frage stellen.

### Finanziert die IV schon während der Früherfassung Leistungen?

Nein, das ist nicht möglich. Um in den Genuss von Leistungen zu kommen ist eine "Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration und Rente" zwingend.

### Können mit der Früherfassung Fristen für spätere Leistungen gewahrt werden?

Nein, auch das ist nicht möglich. Um Fristen zu wahren ist eine "Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration und Rente" notwendig.

Haben Sie weitere Fragen? Gerne beantworten wir diese über unser Beratungstelefon 058 219 74 74.

Bern, Oktober 2019